

**15.09.97****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

KOM(97) 71 endg.; Ratsdok. 9406/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Finanzausschuß (Fz) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
Fz  
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag, da er die Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Januar 1996 in das EU-Recht umsetzen soll. Er bittet die Bundesregierung jedoch, sich im weiteren Verlauf der Beratungen für eine Reihe von Änderungen einzusetzen:
  - Im Hinblick auf die zu erwartende Beratungszeit der Richtlinie hält es der Bundesrat für erforderlich, die in Artikel 2 Nummer 1 vorgesehene Umsetzungsfrist vom 01.01.1998 auf den 01.07.1998 zu verschieben.
  - Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einfügung eines neuen Artikels 12a in die Kapitaladäquanzrichtlinie befürchtet der Bundesrat internationale Wettbewerbsnachteile für Institute, die dem EU-Recht unterliegen. Deswegen sollte der Text der Vorschrift noch weitergehend an die Baseler Eigenkapitalübereinkunft angepaßt werden.

**Ausgeliefert am 16. SEP. 1997**

- 
- Zur Präzisierung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (Artikel 1 Nummer 1) ist nach Auffassung des Bundesrates an geeigneter Stelle eine Definition des Warenbegriffs aufzunehmen.
- EU  
Wi
2. Insbesondere sollten unter die Begriffe "Waren und Warenderivate" bzw. "Geschäfte mit Wareninstrumenten und derivaten Wareninstrumenten" nicht Waren- und Warentermingeschäfte der Kreditgenossenschaften im Rahmen des Warenverkehrs fallen, soweit sie bisher usancenmäßig im branchenüblichen Umfang betrieben werden.
- EU  
Fz  
Wi
3. - Anhang VIII des Richtlinienvorschlags sieht vor, die Verwendung eigener interner Risikomanagementmodelle zur Ermittlung des Warenrisikos einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Diese Regelung enthält nach Auffassung des Bundesrates eine Überregulierung und sollte durch ein Anerkennungsverfahren - Verwendung, wenn die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht - ersetzt werden.
- Im übrigen sollte es nach Auffassung des Bundesrates dabei bleiben, daß Änderungen der Kapitaladäquanzrichtlinie nur durch Ratsbeschluß vorgenommen werden können. Das übliche Komitologieverfahren würde der weitreichenden Bedeutung dieser Richtlinie hingegen nicht gerecht.